

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

87. Stück, 25.11.1924

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 25. Novbr. 1924.) 87. Stück.

Inhalt:

Nr. 163. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. November 1924 über die Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 4. November 1902, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs durch die Huntebrücken unterhalb Oldenburgs.

Nr. 163.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 4. November 1902, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs durch die Huntebrücken unterhalb Oldenburgs.

Oldenburg, den 18. November 1924.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, erhalten die §§ 3 und 4 der Ministerialbekanntmachung vom 4. November 1902, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs durch die Huntebrücken unterhalb Oldenburgs, folgenden Wortlaut:

§ 3.

Den Schiffen wird der geschlossene Stand der Drehbrücken bei Drielake und Dhrt dadurch angezeigt, daß am Signalmast der Brücken bei Tage ein schwarzer Korbball,

bei Dunkelheit zwei rote Laternen in 1 m Entfernung senkrecht übereinander aufgezogen werden. Der geschlossene Stand der Straßenbrücke bei Huntebrück wird während der Dunkelheit durch zwei rote Laternen in der Richtung der Schiffahrt angezeigt, die sich auf den beiden Enden des drehbaren Teiles der Brücke befinden.

Sind die Brücken bei Drielake und Dhrt geöffnet, so wird bei Tage der Ball heruntergelassen, bei Dunkelheit werden am Mast zwei weiße Laternen senkrecht übereinander mit 1 m Zwischenraum gezeigt.

Die Drehöffnungen aller Brücken werden an jeder Seite der Durchfahrt rechts und links stromaufwärts und stromabwärts durch weiße Laternen erleuchtet.

§ 4.

Schiffe, die die Brücken durchfahren wollen, haben dieses, sobald die Brücke in Sicht kommt, bei Tage durch Hissen einer roten Flagge am Hauptmast oder durch Zeigen einer solchen an sonst gut sichtbarer Stelle, bei Dunkelheit, Nebel oder unsichtigem Wetter Segelschiffe durch Hornsignale, Dampfer durch Signale mit der Dampfpfeife — in beiden Fällen durch zwei langgezogene Töne — kundzugeben.

Wenn dem Öffnen der Brücke Hindernisse nicht entgegenstehen, so antwortet der Brückenwärter auf das Signal des Schiffers durch drei Glockenschläge. Erfolgt diese Antwort nicht, so deutet dies, daß die Brücke nicht geöffnet werden kann. Die Schiffe haben alsdann vor der Eisenbahnbrücke bei Dhrt und vor der Chauffeebrücke zu Huntebrück in mindestens 100 m Abstand von den Brücken vor Anker zu gehen, vor der Brücke zu Drielake aber an den dort am linken (nördlichen) Ufer befindlichen Liegeplätzen festzumachen, bis ihnen das Signal für die Beseitigung des Hindernisses durch die Glockenschläge gegeben wird. Ein Festmachen der Schiffe an den Leitwerken der Brücke ist nicht gestattet.

In Zweifelsfällen sind die Signale von den Schiffern und von den Brückenwärttern zu wiederholen.

Nach Öffnung der Brücken bei Drielake und Dhrt hat der Brückenwärter bei Tage den Korbball herunterzuziehen, bei Dunkelheit zwei weiße Laternen senkrecht in 1 m Entfernung übereinander am Signalmast zu zeigen. Die Öffnung der Brücke bei Huntebrück wird bei Tage nicht besonders angezeigt. Bei Dunkelheit zeigen die Laternen auf den beiden Enden des drehbaren Teiles der Brücke in der Flußrichtung weißes Licht. Bei allen Brücken wird während der Dunkelheit, Nebel oder unsichtigem Wetter außerdem die erfolgte Öffnung der Brücken durch einen langgezogenen Ton mit dem Nebelhorn angezeigt.

Die Schiffe dürfen sich der Brücke erst nähern, nachdem diese Signale gegeben sind, und nicht etwa schon auf die von den Brückenwärttern gegebenen Glockenzeichen.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung der Vorschriften für den Schiffsverkehr durch die Huntebrücken unterhalb Oldenburgs, vom 15. Februar 1911 wird aufgehoben.

Oldenburg, den 18. November 1924.

Ministerium des Innern.

K. Weber.

